

Allgemeine Leistungsbedingungen der EUREST Restaurationsbetriebsges.m.b.H.

1. Allgemeine Leistungsbedingungen der EUREST Restaurationsbetriebsgesellschaft m.b.H.

1.1. Die allgemeinen Leistungsbedingungen von EUREST (ALB) sind als allgemeine Geschäftsbedingungen für das gegenständliche Vertragsverhältnis anzuwenden. Die EUREST-ALB gelten auch dann, wenn EUREST in Kenntnis entgegenstehender oder von EUREST ALB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.2. Individualabreden im Vertrag einschließlich dessen Anlagen haben Vorrang vor diesen ALB.

1.3. Mündliche Nebenabreden zwischen EUREST und dem Auftraggeber gelten solange als nicht vereinbart, bis sie zwischen den Parteien schriftlich niedergelegt und wirksam unterzeichnet sind. Alle Vereinbarungen, die zwischen EUREST und dem Auftraggeber zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind in dem Vertrag und dessen Anlagen schriftlich niederzulegen. Gleiches gilt für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages samt seiner Anlagen. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

1.4. Die EUREST ALB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 des Konsumentenschutzgesetzes.

2. Auftragsdurchführung

2.1. Der Auftraggeber sichert EUREST das für den ordentlichen Betrieb erforderliche Zutrittsrecht zu. Der Auftraggeber wird EUREST – sofern vorhanden – sein EDV-Netzwerk zum Datenabgleich- bzw. Austausch zur Mitbenützung zur Verfügung stellen und EUREST u.a. auch ermöglichen, die von EUREST zur Vertragsdurchführung benötigte Software auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hardwarekomponenten zu installieren. EUREST verpflichtet sich im Gegenzug, die Software nach Beendigung wieder zu deinstallieren. Für den Fall, dass eine Wartung und/oder ein Update der Software notwendig ist, gestattet der Auftraggeber EUREST, zu diesem Zweck über seinen Internetzugang auch eine Fernwartung durch einen konzessionierten Dienstleister durchzuführen.

2.2. Der Auftraggeber gestattet EUREST, Werbefolder und kleinformatige Plakate (Maximalformat A1) im Betriebsobjekt anzubringen und EUREST verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung sämtliche Folder und Plakate aus dem Objekt zu entfernen.

2.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Auftragsdurchführung von EUREST jederzeit nach vorheriger Absprache zu kontrollieren. Verbindliche Unterlagen sind ausschließlich die durch EUREST geprüften Belege.

2.4. Für die Durchführung des Auftrages benennen EUREST und Auftraggeber einander einen bevollmächtigten Ansprechpartner.

2.5. Die Durchführung des Auftrags erfolgt gemäß der jeweils gültigen EUREST Zertifizierung und den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes. EUREST unterhält das der Zertifizierung zugrundeliegende Qualitätsmanagement.

2.6. Vor Auftragsdurchführung, also vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs wird von EUREST eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen des Bewirtschaftungsobjektes vorgenommen. Die Beurteilung erfolgt durch eine von EUREST autorisierte Person. Werden bei der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes Mängel oder Umstände festgestellt, die eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung unmöglich machen oder erheblich erschweren und/oder gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen und/oder Gewerbeamt verstößt so wird EUREST

dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die Mängel zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung zu schaffen. Bis dahin bleibt EUREST von der Leistungspflicht befreit.

2.7. Auftraggeber stellt Eurest vor Auftragsdurchführung die Betriebsanlagengenehmigung zur Verfügung und ist für die Aufrechterhaltung und Einhaltung sämtlicher behördlicher Auflagen gemäß § 82b GewO verantwortlich. Bei Entfall oder Einschränkung der Betriebsanlagengenehmigung ist Eurest von der Leistungserbringung befreit.

3. Kostenerstattung

3.1. Die Rechnungsstellung der EUREST erfolgt ausschließlich nach kaufmännischen Gepflogenheiten gemäß den Vorschriften des UGB bzw. des UStG.

3.2. Der Besteller hat das Recht, strittige Teilbeträge der Rechnung einzubehalten, bis die strittigen Positionen geklärt wurden. Die Zurückhaltung von Zahlungen für alle anderen Positionen ist unzulässig und es werden geltende Verzugszinsen verrechnet.

3.3. Bei Zahlungsverzug oder verspäteter Zahlung gelten die gesetzlichen Verzugs- und Fälligkeitsregeln nach ABGB und UGB.

4. Reinigung, Hygiene, Arbeitssicherheit, Entsorgung

4.1. EUREST beachtet bei der Auftragsdurchführung die Einhaltung aller relevanten, im jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften.

4.2. Die Reinigung der Küche und Vorratsräume einschließlich der Fußböden, der Gerätschaften und Essensausgabe sowie der Oberflächen der Restaurantische übernimmt EUREST. Ebenso übernimmt EUREST die regelmäßige Reinigung der Fettfilter in Dunstabzugshauben, der Bodeneinläufe und Entwässerungsanlagen.

4.3. Die Abluftleitungen und Ventilatoren sind mindestens halbjährlich auf ihren Verschmutzungsgrad zu prüfen und bei Bedarf zu reinigen. Die Durchführung erfolgt durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragte Unternehmen jeweils außerhalb der Öffnungszeiten in Anwesenheit eines Beauftragten von EUREST. Der Auftraggeber trägt die Kosten.

4.4. EUREST führt regelmäßig Hygiene- und Arbeitssicherheitsaudits durch.

4.5. Das Betriebsrestaurant beim Auftraggeber stellt eine auswärtige Arbeitsstelle der EUREST im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes dar, die arbeitsmedizinische Betreuung im Sinne dieses Gesetzes obliegt daher dem Auftraggeber, die sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft gewährleistet EUREST

4.6. EUREST übernimmt den Transport der Küchenabfälle und sonstiger bei der Durchführung des Auftrages anfallender Abfälle bis zu den vom Auftraggeber hierfür bereitgestellten Behältern gemäß den Bestimmungen des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes sowie der damit in zusammen hängenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kosten für die weitere Entsorgung, Kosten für Entleerung des Fettabseiders, des Stärkeabscheiders (soweit vorhanden) sowie die Müll- und Abwassergebühren trägt der Auftraggeber.

4.7. Die Reinigung sämtlicher Fenster und Decken obliegt dem Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Unternehmen. Weiters ist der Auftraggeber für die Reinigung der Fußböden außerhalb des Küchenbereiches und die tägliche Reinigung des Gäste-Sanitärbereiches zuständig.

4.8. EUREST überprüft regelmäßig den überlassenen Bewirtschaftungsbereich auf Ungezieferfreiheit und wird, bei Befall oder Auftreten, den Auftraggeber informieren. Der Auftraggeber veranlasst unverzüglich die Bekämpfung des Ungeziefers auf seine Kosten.

4.9. Die Haftung für im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften und Auflagen erforderlichen baulichen Maßnahmen liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

4.10. Sämtliche Mängel oder behördliche Beanstandungen am Bewirtschaftungsobjekt teilt EUREST dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit. Der Auftraggeber wird zur Beseitigung dieser Mängel sofort die notwendigen Maßnahmen einleiten und schnellstmöglich durchführen. Nach der Meldung übernimmt EUREST keinerlei Haftung für solche Missstände, auch nicht gegenüber den zuständigen Behörden. In gravierenden Fällen bzw. falls der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel oder behördlichen Beanstandungen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt, ist EUREST berechtigt, die Leistungen entsprechend zu reduzieren oder einzustellen, ohne dass dadurch der Anspruch von EUREST für Kostenerstattung und Vergütung eingeschränkt wird.

4.11. Der Auftraggeber haftet bei Übergabe des überlassenen Inventars sowie der Räumlichkeiten auf Betriebssicherheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben und Auflagen. Bei Ersatzbeschaffungen gilt vorstehende Regelung gleichermaßen.

5. Instandhaltung, Beseitigung von Mängeln, Ersatzbeschaffung

5.1. EUREST verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für die Instandhaltung der Räume, des Inventars sowie aller notwendigen Reparaturen und Ersatzbeschaffungen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern diese nicht durch EUREST vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. EUREST steht auf Wunsch für Beratungen, z. B. hinsichtlich Wartungsverträgen, zur Verfügung.

5.2. Bei Kleinreparaturen bis zu einem Wert von € 400,-(netto) bevollmächtigt der Auftraggeber EUREST, diese direkt zu vergeben und gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

5.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei Kleininventar ein natürlicher "Schwund" eintritt, der vom Auftraggeber über Aufforderung durch EUREST und Bekanntgabe der nach zu beschaffenden Mengen ersetzt wird.

6. Versicherungen & Schadenersatz

6.1. EUREST schließt die notwendigen Versicherungen ab, die die vertragstypischen Risiken im Zusammenhang mit dem Cateringvertrag abdecken. Die Höhe der jew. Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird in der als gesonderte Anlage dem Verträge beizufügenden Versicherungsbestätigung, die stets auf dem neuesten Stand zu halten ist, nachgewiesen.

6.2. Der Auftraggeber übernimmt die Abdeckung der Risiken aus Feuer, Explosion, Wasser, Sturm und Stromausfall sowie Einbruch und Diebstahl von eingebrachten Sachen von Tischgästen und anderen Besuchern sowie der Geld- und Warenbeständen in Aufwertern und Automaten.

6.3. Der Auftraggeber haftet für Schäden, welche nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden und vom Auftragnehmer auch nicht verhindert hätten werden können (z.B. Kühlgutschäden durch Stromausfall). Der Auftraggeber schließt die dafür notwendigen Zusatzversicherungen, welche abweichend von den vertragstypischen Versicherungen für Catering nicht vom Auftragnehmer abgeschlossen werden, auf eigene Kosten ab.

6.4. Für den Fall, dass Beschädigungen von Gegenständen und/oder Personen durch Lieferanten von EUREST bei oder auch nur anlässlich der Erfüllung des Vertrages verursacht werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, vor einer allfälligen Geltendmachung des Schadenersatzanspruches mit EUREST in Kontakt zu treten um dieser die Möglichkeit einzuräumen, die Schadenswiedergutmachung über eine eigene Versicherung zu betreiben. Erfolgt eine Abdeckung eines von einem Dritten

verursachten Schadens durch EUREST, verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Ansprüche zur weiteren Geltendmachung an EUREST abzutreten.

7. Auftragsbeginn und -beendigung

7.1. Der Auftraggeber veranlasst bei Erstübergabe des Bewirtschaftungsobjekts eine Grundreinigung der Küche, der Vorratsräume, der Kühl- und Tiefkühlräume sowie des Restaurants und sonstiger Bewirtschaftungsräume vor Übernahme. Hierin inbegriffen ist die Reinigung der Kühlaggregate, der Bodeneinläufe, der Dunstabzugshauben und -kanäle sowie der Be- und Entlüftung der Decken in diesen Bereichen.

7.2. Sollte sich der vorgesehene Übernahmetermin verschieben, wird der Auftraggeber EUREST rechtzeitig, unter Berücksichtigung üblicher Kündigungsfristen und Einstellungstermine für das Führungspersonal unverzüglich und rechtzeitig informieren. Andernfalls trägt der Auftraggeber die entstandenen Mehrkosten von EUREST.

7.3. Der Auftraggeber tritt bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrunde, in alle mit seiner schriftlichen Zustimmung abgeschlossenen Leasingverträge zwischen EUREST und dem jeweiligen Leasinggeber ein (dies ist nur dann der Fall, wenn der Leasinggeber tatsächlich zustimmt).

7.4. EUREST hat ein Wahlrecht, ob von EUREST eingebrachte Gerätschaften oder Gegenstände bei Vertragsende im Eigentum von EUREST oder beim Auftraggeber verbleiben. Im letzteren Fall übernimmt der Auftraggeber bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrunde, die von EUREST mit seiner Zustimmung eingebrachten Geräte und Gegenstände zum vertraglich vereinbarten Wert, subsidiär zu einem zwischen den Vertragsparteien abzustimmenden, dem Verkehrswert entsprechenden Kaufpreis, mindestens aber zum Restwert nach linearer Abschreibung gem. AfA.

7.5. Nach Ende des Auftrags übergibt EUREST die überlassenen Räume besenrein, im Zustand normaler Abnutzung. Beschädigungen an den Räumen und dem überlassenen Inventar, die von EUREST schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht wurden, und die über die normale Abnutzung hinausgehen, sind von EUREST auf eigene Kosten zu beseitigen. Allfälligen Schwund an Kleininventar trägt der Auftraggeber.

8. Beanstandungen/Qualität

8.1. Beanstandungen bezüglich ausgegebener Speisen und Getränke sowie verkaufter Lebensmittel sind unverzüglich EUREST schriftlich mitzuteilen.

8.2. Ergebnisse der Hygieneuntersuchungen sowie der Überprüfungen von Essensproben kann der Auftraggeber beim EUREST-Ansprechpartner abfragen. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch eine Kopie der Untersuchungsprotokolle.

9. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe

9.1. In Fällen höherer Gewalt, durch die die gegenseitige Leistungserbringung unmöglich gemacht wird, sind beide Parteien für die Dauer der Leistungsstörung von der Erbringung der Leistungspflichten befreit. Etwaige bis dahin erbrachte Leistungen, bspw. vorbereitende Maßnahmen, sind EUREST vom Auftraggeber jedoch entsprechend zu vergüten. Wird das Unternehmen des Auftraggebers von Arbeitskämpfen betroffen und verringern sich dadurch die Tischgastzahlen so, dass EUREST seine Leistungen nicht wirtschaftlich erbringen kann, dann ist EUREST berechtigt, das Leistungsangebot dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Der Auftraggeber übernimmt dann die effektiv entstehenden Personal- und Gemeinkosten von EUREST sowie die Kosten für die Aufrechterhaltung des Warenlagers.

9.2. Wird EUREST von Arbeitskämpfen betroffen, so verringert sich für den Auftraggeber die Kostentragungspflicht entsprechend der von EUREST während der Dauer des Arbeitskampfes erbrachten tatsächlichen Leistungen im Verhältnis der

im Zeitraum zuvor erbracht. Im Übrigen gelten für die vorstehenden Ziffern 9.1 und 9.2 die Grundsätze der Unmöglichkeit oder Teilunmöglichkeit nach ABGB.

10. Änderungen der ALB

10.1. EUREST hat die Möglichkeit, die ALB nach Vertragsabschluss geringfügig anzupassen oder zu ändern. Wurde vertraglich bestimmt, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Homepage (www.eurest.at/ALB) abrufbaren ALB Vertragsbestandteil sind, so haben diese Gültigkeit.

10.2. Der Auftraggeber wird, sofern dieser vertraglich seine Zustimmung zur elektronischen Kommunikation erteilt hat, zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens der abgeänderten ALB per E-Mail verständigt.

10.3. Widerspricht der Auftraggeber einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der ALB nicht binnen eines Zeitraumes von zwei Wochen, so entfalten die neuen ALB für das Vertragsverhältnis bindende Wirkung.

11. Sonstige allgemeine Bestimmungen

11.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten die Parteien ihre Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf jeder Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Die Vertraulichkeitsabrede gilt auch bezüglich des Vertrages und sämtlicher dazugehöriger Anlagen. Sofern den Parteien während der Vertragsverhandlungen und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Daten, Angaben und sonstige schützenswerte Belange bekannt werden, gilt bezüglich der Vertraulichkeit das Vorstehende entsprechend.

11.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Vertrag und seiner Anlagen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages, seiner Anlagen und dieser ALB im übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung des Vertrages zu verhalten und im Übrigen eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

11.3. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Bezirk in Wien sachlich zuständigen Gerichtes.

Gültig ab 01.08.2017
Eurest Restaurationsbetriebsgesellschaft m.b.H.